



Niederschrift
zur Sitzung des
Gemeinderates
öffentlich/nicht öffentlich

Sitzung am:	Dienstag, 07. Dezember 2021
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:30 Uhr
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	20:25 Uhr
Sitzungsende:	21:35 Uhr
Ort:	Saal der Jakobstalhalle

Anwesend:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Herpich, Thomas

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister und
Mitglied des Gemeinderates

Endres, Bernd

2. Vertretung für Herpich, Thomas

Stimmberechtigt: Mitglied des
Gemeinderates

Beck, Josef

Bell, Bernhard

Elbert, Andreas

Gläßel, Marita B.

Hofmann, Reinhold

Lang, Johannes

Schmitt, Tatjana

Seefried, Holger

Dr. Sonnek, Georg

Stoll, Marcus

Abwesend:

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeisterin und
Mitglied des Gemeinderates

Ruf, Karoline

Entschuldigt fehlend - entschuldigt

Stimmberechtigt: Mitglied des
Gemeinderates

Günther, Sven

Entschuldigt fehlend - entschuldigt

Mödl, Maximilian

Entschuldigt fehlend - entschuldigt

Tagesordnung zur Sitzung

Öffentlich:

01	Bürgerfragestunde
02	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung
03	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.11.2021 (öffentlicher Teil)
04	Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
05	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - 2. Änderungssatzung
06	Vorbemerkung - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
06 A	Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung von 2019 (BGS-EWS)
06 B	Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2022
07	Abschluss einer befristeten Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gerbrunn zur Kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden und den fließenden Verkehr
08	Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Sitzung vom 21.10.2021, für die die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist
09	Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
09 A	Rattenbekämpfung
09 B	Weihnachtsferien 2021/2022: Notbesetzung im Rathaus am 28.12.2021, am 29.12.2021, am 04.01.2022 und am 05.01.2022
09 C	Terminvereinbarung Online
09 D	Rathaus: Sicherung des Geländers (<-> spielende Kinder)
09 E	APG: Neuer Fahrplan & weiterer Bus
09 F	Sitzungstermin im Januar 2022
10	Fragen aus dem Gemeinderat
10 A	Terminvereinbarung Online

Öffentliche Sitzung

TOP 01 Bürgerfragestunde

Sachvortrag:

Erster Bürgermeister Herpich begrüßt die Gemeinderatsmitglieder sowie die Zuhörer*innen.

Er weist auf die derzeit gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hin, nach der die Sitzungen des Gemeinderats unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregelungen stattfinden dürfen.

Er weist weiter darauf hin, dass aufgrund des gegenwärtigen Infektionsgeschehens („Corona-Ampel“ = ROT) während des gesamten Aufenthalts in der Jakobstalhalle eine FFP2-Maske zu tragen ist.

Gemäß Schreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 29.11.2021, Nr. B1-1414-11-17, bestehen aufgrund des Hausrechts Anordnungsmöglichkeiten zum Schutz vor Infektionen bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Erster Bürgermeister Herpich hat entschieden, dass er mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen die 3G-Plus-Regel für die Mitglieder des Gemeinderates und für die Besucher anordnet:

Die sogenannte 3G-Plus-Regel bedeutet, dass Geimpfte oder Genesene Zutritt haben und auch nur negativ Getestete.

Für Geimpfte und Genesene ist der Nachweis eines negativen POC Antigenschnelltests, der nicht älter als 24 Stunden ist, ausreichend.

Allerdings ist im Fall nicht geimpfter oder nicht genesener Personen ein Schnelltest nicht ausreichend, sondern hier ist ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, erforderlich.

Den Gemeinderät*innen ist es freigestellt, ob diese am Sitzplatz eine Maske tragen.

In der vorgezogenen Bürgerfragestunde, die gemäß Satzung höchstens 30 Minuten dauern darf, haben die Bürger*innen die Gelegenheit Fragen zu stellen. Diese sollen nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet werden.

Kann eine Frage nicht direkt beantwortet werden, soll die Antwort innerhalb von drei Wochen schriftlich erfolgen.

Die Fragen werden in die Niederschrift der Sitzung aufgenommen.

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 02 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung

Sachvortrag:

Erster Bürgermeister Herpich stellt fest,

- die Einladung ist ordnungsgemäß und fristgerecht ergangen.
- die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Er fragt ob es **Einwände oder Ergänzungen zur Tagesordnung** gibt.
Ist dies nicht der Fall, stellt er das Einverständnis mit der Tagesordnung fest.

Diskussionsverlauf:

Es wird kritisiert, dass Beschlussempfehlungen erst am heutigen Tag ergänzt bzw. teilweise nachgereicht wurden; das gilt auch für die Anwendung der 3-G-PLUS-Regel für die Gemeinderatssitzung.

Der Gemeinderat hatte zu wenig Zeit für seine Vorbereitung.

Erster Bürgermeister Herpich teilt mit, dass Fragestellungen erst teilweise heute beantwortet wurden. Er entschuldigt sich und verweist auf den aktuellen Überlastungszustand im Rathaus.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 03 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.11.2021 (öffentlicher Teil)

Sachvortrag:

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung erhält der Gemeinderat regelmäßig als Anlage zum TOP „Genehmigung der Niederschrift“.

Für die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist dies nicht erforderlich, da diese direkt dem Ratsinformationssystem zu entnehmen ist.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 16.11.2021 (öff. Teil) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 04 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**Sachvortrag:**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Rechtsverordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten (Art. 51 Abs. 5 Bayer. Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG-).

Die Gemeinde Theilheim hat unter dem 09.02.2010 eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erlassen.

Der Text der Verordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Theilheim veröffentlicht.

Seitdem hat sich die Rechtsprechung fortentwickelt; das Verordnungsmuster wurde 2017 angepasst, die Verordnung von 2010 blieb aber unverändert.

„Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherheitsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.“ (Bayer. Gemeindetag: Schnell-INFO vom 14.12.2020).

Der Bayer. Gemeindetag hat mit Schnell-INFO vom 18.01.2021 empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen. Es bestehen Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier: Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner neuen Fassung ab 1.1.2021) eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.2010 - 2 C 77.08).

Wenn die Verordnung nichtig oder außer Kraft ist, verbleiben die Reinigungs- und Sicherungspflichten bei der Gemeinde.

Der diesem TOP anliegende Verordnungsentwurf basiert auf einem Muster des Bayerischen Gemeindetags von 2017, wurde aber modifiziert und berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung vom 23.12.2020.

Das Muster ist nicht verbindlich, sondern stellt (nur) eine Arbeitshilfe dar.

Anmerkung zur Überwachung:

„Die Sicherstellung der Überwachung ist deshalb so wichtig, weil wegen des Wegfalls des sogenannten Verweisungsprivilegs des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) die Gemeinde auch dann haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann, wenn sie gegen die bei ihr verbliebene Überwachungspflicht verstößt. Die Gemeinde haftet dann neben dem Anlieger, dem die Verpflichtung übertragen wurde“ (aus Erläuterungen und Hinweise zum Muster einer Verordnung (VO) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG) – BayGT 2017, S. 460 ff).

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b):

Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b. Die bisherige Verordnung sah eine Breite von 1,0 m vor.

Zu § 5 Satz 2:

Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGH (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich“ ist.

Zu § 5 Satz 2 Buchst. c:

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe b:

Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).

Die bisherige Verordnung sah eine Breite von 1,0 m vor.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6:00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22:00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).

Der Verordnungsentwurf übernimmt die bisher festgelegten Zeiten der Sicherungsarbeiten.

Zu § 13:

Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1.000 Euro (§ 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Zum Straßenreinigungsverzeichnis:

„Der Personenkreis, der räumen und streuen muss, hat nach der VO regelmäßig auch die Verpflichtung, die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege zu reinigen. Soweit die Straße von verkehrlich untergeordneter Bedeutung ist (schwach befahren), kann deren Reinigung bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte übertragen werden (vgl. Gruppe C in der Anlage zur StraßenreinigungsVO).

Bei einer stärker belasteten Straße wird es zulässig sein, die Reinigung des Fahrbahnrandes (Festlegung in der VO in § 6, maximal 0,5 m) aufzuerlegen. Eine Gefährdung der reinigenden Personen durch den Verkehr darf mit der Übertragung aber nicht verbunden sein. Bei verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen kann eine Verpflichtung zur Reinigung des Straßenrandes nicht mehr verlangt werden. Eine Bundesstraße mit ca. 11.000 Kfz/Tag ist als verkehrlich hoch belastet einzustufen; die untere Grenze wird bei ca. 5.000 Kfz/Tag liegen (BayVGH, Urteil vom 4.4.2007, ...).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung vom 29.4.1983 (...) es als nicht zulässig angesehen, für die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde, eine Reinigungspflicht pauschal zu begründen. Vor diesem Hintergrund musste ab diesem Zeitpunkt in einem Verzeichnis als Anlage zur Verordnung festgelegt werden, für welche Straßen das Betreten der Fahrbahn und damit das Reinigen bis zur Fahrbahnmitte als zumutbar angesehen wurde.

Diese Anlage (Verzeichnis) ist nunmehr im Hinblick auf das Urteil des BayVGH vom 4.4.2007 ... um die Gruppe der verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen erweitert worden, bei denen auch die Reinigung der Fahrbahnrande samt Abflussrinnen nicht zumutbar ist (vgl. Gruppe A in der Anlage zur StraßenreinigungsVO)“ (aus Erläuterungen und Hinweise zum Muster einer Verordnung (VO) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG) – BayGT 2017, S. 460 ff).

Die DTV-Werte (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) aus den Straßenverkehrszählungen für 2015 ergaben folgende Zahlen:

- ST 2272 (Theilheim – Biebelried): 2.939 Kfz / Tag
 - WÜ 64 (Theilheim – Landkreisgrenze): 1.203 Kfz / Tag
- Damit fallen in die Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses keine Straßen.

Diskussionsverlauf:

- Ein wirksamer Übergang der Haftung setzt den Erlass der Verordnung, die Information der Bürger:innen über ihre Aufgaben zur Sicherung der Gehbahnen im Winter und die Überwachung der übertragenen Pflichten durch die Gemeinde voraus.
- Es wird angeregt, dass der Bauhof die Überwachung auch dokumentiert.

- Die Verpflichtung zum Räumen und Streuen gilt auch für die Eigentümer:innen unbebauter Grundstücke.
- Einseitig angebaute Gehwege: Bei einem einseitigen Gehweg ist nur der Anlieger, nicht aber der Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite verpflichtet.

Beschluss:

- 1.**
Die Breite in § 2 Abs. 2 wird auf 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus, festgelegt.
- 2.**
Die Breite in § 6 Abs. 1 Buchstabe b wird auf 0,5 m festgelegt.
- 3.**
Die Zeiten für die Sicherungsarbeiten werden unverändert für Werktage von 07:00 Uhr und für Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis jeweils 20:00 Uhr festgelegt.
- 4.**
Die Gemeinde beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung); der Text der Verordnung liegt diesem Beschluss an und ist dessen wesentlicher Bestandteil.
- 5.**
Die Bürger sind jährlich im Herbst über ihre Aufgaben zur Sicherung der Gehbahnen im Winter zu informieren; die Erfüllung der übertragenen Pflichten ist durch den Bauhof zu überwachen; Eine Nichterfüllung ist ins Rathaus zur Erzwingung dieser Pflichten zu melden.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss 1:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Beschluss 2:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Beschluss 3:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Beschluss 4:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Beschluss 5:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 05 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - 2. Änderungssatzung
--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 16.11.2021 mit der Möglichkeit einer Änderung der Wassergebühr befasst. Der Gemeinderat fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Wassergebühr und die Grundgebühr werden auf Grundlage der Kalkulation A des Büros Dr. Schulte / Röder stabil gehalten. Eine Änderung der Preise ist nicht erforderlich. Der Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird im Übrigen vertagt; es ist zu klären, ob die – neben der Gebührenveränderung - weiter vorgetragenen Satzungsänderungen erforderlich sind. Abstimmungsergebnis: 14: 0.

Es wurde nun festgestellt, dass die BGS-WAS vom 05.02.2013 mit der 1. Änderungssatzung vom 23.12.2016 nicht ordnungsgemäß geändert wurde. So ist der Absatz 3 der Stammsatzung überflüssig, weil es sich um eine Wiederholung des Absatzes 1 handelt. Des Weiteren wurde die Wassergebühr für das so genannte Bauwasser in Absatz der Stammsatzung nicht von damals 1,80 € auf 2,20 € geändert.

Es wurde deshalb eine 2. Änderungssatzung, geprüft vom Landratsamt Würzburg, zum Ändern des § 10 ausgearbeitet, die nun noch vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Beschluss:

Die Gemeinde beschliesst den Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Der Text der Satzung liegt diesem Beschluss an und ist dessen wesentlicher Bestandteil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 06 Vorbemerkung - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachvortrag:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.07.2021 zum Thema „Widersprüche gegen Abrechnungsgebührenbescheide Abwasser für die Abrechnungsjahre 2018, 2019 und 2020“ war eine Satzungsänderung vorzubereiten, die keine Bagatellgrenze nach § 10 Abs. 4 Buchs. a) BGS-EWS bei den Abzugsmengen mehr vorsieht. Dabei sollte diese Regelung rückwirkend für die Abrechnungsjahre 2018 – 2020 in Kraft treten und eine Übergangsregelung formuliert werden, wonach die Rückwirkung nur für nicht bestandskräftig abgeschlossene Gebührenveranlagungen gilt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2019 enthält unterschiedliche Regelungen zum Inkrafttreten:
So sind die §§ 1 – 8 der Satzung (also der Beitragsteil) am 01.01.2020 in Kraft getreten, der Gebührenteil rückwirkend zum 01.01.2017.
Dazu enthält die Satzung von 2019 Übergangsregelungen für Gebührenabrechnungen wie folgt:

Zeitraum 2017 und 2018	Keine Gebührenfestsetzungen, sofern bestandskräftige Gebührenveranlagungen vorliegen. Soweit noch Gebührenfestsetzungen erforderlich sind, ist die Satzung von 2019 anzuwenden, jedoch „gedeckelt“ auf die Höhe einer Gebührenschild, die nach der Satzung 2013 festzusetzen wäre.
Zeitraum 2019	Gebührenfestsetzung auf Grundlage der Satzung 2013, (nur) auf Antrag jedoch gedeckelt auf eine Gebührenschild, die sich auf Grundlage der Satzung 2019 ergeben hätte.

Diese Vorgaben machen die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungssatzung zur Aufhebung der Bagatellgrenze kompliziert.

Mittlerweile stellt die Problematik Bagatellgrenze die Rechtskraft des gesamten Gebührenteils der Satzung von 2019 in Frage; der vom Gemeinderat am 16.11.2021 beschlossene Satzungsentwurf hatte zum Ziel, den (von einer möglichen Nichtigkeit betroffenen) Gebührenteil (sicherheitshalber) insgesamt rückwirkend neu zu erlassen.

Eine nur punktuelle Änderung der gewünschten Satzungsänderungen empfiehlt sich deshalb nicht.

Der in der Sitzung am 16.11.2021 vorgelegte Entwurf der Satzungsänderung war für den Gemeinderat in Bezug auf die Regelungen zum Inkrafttreten und die Übergangslösung nur sehr schwer verständlich. Aufgabe an die Verwaltung war es daher, die Satzung eindeutig zu formulieren und für den Bürger verständlich aufzubereiten.

Erster Bürgermeister Herpich hat aufgrund der Sachlage entschieden, dem Gemeinderat

- den Entwurf einer Satzungsänderung vorzulegen, die bis zum 31.12.2021 gilt und
- den Entwurf zum Neuerlass einer BGS-EWS, die mit vollständigem Regelungsinhalt – und damit für die Bürger:innen – gut les- und nachvollziehbar und im Gesamtzusammenhang verständlich - zum 01.01.2022 in Kraft tritt.

Hinweis: Es können sich noch Änderungen ergeben; eine Abstimmung mit dem Landratsamt Würzburg ist zum Zeitpunkt der Beschlussempfehlung noch nicht erfolgt.

Ergänzung des Sachvortrages:

Das Landratsamt Würzburg hat mit Mail vom 02.12.2021 dieser Verfahrensweise mit folgenden Anmerkungen zugestimmt:

- Redaktioneller Änderungsvorschlag für die Neufassung der BGS-EWS zum 01.01.2022: In § 16 Satz 2 ist die Formulierung ausreichend: „Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2019 außer Kraft“. Dies wurde im Satzungsentwurf so übernommen, die Anlage zu TOP 06 B wurde ausgetauscht.
- Zum Entwurf für eine Satzung zur rückwirkenden Änderung der BGS-EWS zum 01.01.2018 wird darauf hingewiesen, dass damit die in der aktuellen BGS-EWS vom 19.12.2019 in § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 enthaltene Begrenzung der Gebührenschuld für nicht bestandskräftige Gebührenveranlagungen für die Jahre 2018 bzw. 2019 auf den sich nach der BGS-EWS vom 05.02.2013 (geändert mit Wirkung vom 01.01.2018) ergebenden Betrag rückwirkend entfällt. Dies ist (in der vorliegenden Konstellation) zulässig.

Hinweis:

Eine Regelung für eine rückwirkende Änderung der Satzung zum 01.01.2017 war nicht erforderlich, da nach Rücksprache mit der Kasse tatsächlich keine Widerspruchsverfahren aus 2017 mehr anhängig sind.

TOP 06 A Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung von 2019 (BGS-EWS)

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt den Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2019.

Der Text der Satzung liegt diesem Beschluss an und ist dessen wesentlicher Bestandteil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 06 B Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2022

Sachvortrag:

Zum 01.01.2022 erfolgt der Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.
Zu diesem Zeitpunkt tritt die Beitrags- und Gebührensatzung von 2019 außer Kraft.

Beschluss:

**Die Gemeinde beschließt den Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 2022.
Der Text der Satzung liegt diesem Beschluss an und ist dessen wesentlicher Bestandteil.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 07 Abschluss einer befristeten Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gerbrunn zur Kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden und den fließenden Verkehr
--

Sachvortrag:

Das Landratsamt Würzburg hat dem beigefügten Entwurf einer Zweckvereinbarung mit Mail vom 23.11.2021 zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gerbrunn hat der Aufnahme der Gemeinde Theilheim in die Kommunale Verkehrsüberwachung Gerbrunn in der Sitzung am 22.11.2021 ebenfalls zugestimmt.

Über den Entwurf der Zweckvereinbarung wird der Gemeinderat Gerbrunn in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 abschließend Beschluss fassen.

Zur Notwendigkeit einer Vereinbarung der Gemeinde Theilheim mit dem zuständigen Polizeipräsidium:

Eine Vereinbarung ist nach Ansicht des Polizeipräsidiums Unterfranken zwischen der federführenden Gemeinde Gerbrunn und dem Polizeipräsidium Unterfranken über die Verkehrsüberwachung in Theilheim abzuschließen, nicht zwischen der Gemeinde Theilheim und dem Polizeipräsidium Unterfranken (Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 2006, Az. I C 4-3618.3011-13 zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden).

Dies ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussempfehlung strittig und wird bei der Regierung von Unterfranken geklärt. Ggfs. wird dem Gemeinderat der Vereinbarungsentwurf über die Verkehrsüberwachung in Theilheim zusätzlich zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ergänzung des Sachvortrages:

Mittlerweile hat die Regierung von Unterfranken entschieden, dass die Zuständigkeit für die mit dem Polizeipräsidium Unterfranken abzuschließende Vereinbarung bei der „aufnehmenden“ Gemeinde Gerbrunn liegt.

Dies hat Auswirkungen auf die abzuschließende Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gerbrunn (§ 1 Abs. 2); die Gemeinde Gerbrunn hat außerdem festgestellt, dass die Zuständigkeitsübertragung für verschiedene Tatbestände fehlt (VZ 240 - gemeinsamer Geh- und Radweg, VZ 242.1/242.2 - getrennter Geh- und Radweg) und deshalb Ergänzungen vorgenommen; der diesem TOP anliegende Vereinbarungsentwurf wurde daher ausgetauscht.

Anmerkung zum Vereinbarungsentwurf:

- Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der 325.1/325.2 beziehen sich auf Ordnungswidrigkeiten im verkehrsberuhigten Bereich.
- Der Abschluss einer Zweckvereinbarung, nach der nur Aufgaben übertragen oder gemeinschaftlich durchgeführt werden, ist dem Landratsamt Würzburg als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Da auf die Gemeinde Gerbrunn durch die Zweckvereinbarung auch Befugnisse übertragen werden, bedarf die Zweckvereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- Die Vereinbarung ist zunächst auf ein Jahr befristet.
- „Werden Aufgaben übertragen, verliert die abgebende Gebietskörperschaft die Zuständigkeit für deren Erfüllung. Im Verhältnis zum Bürger ist dann nur noch diejenige Gebietskörperschaft zuständig und verantwortlich, der die Aufgabe übertragen wurde.“ (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37199/40433/leistung/leistung_50114/index.html).

Beschluss:

1.

Der Gemeinderat stimmt der diesem Beschluss anliegenden Zweckvereinbarung zu; der Text der Zweckvereinbarung ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses: Die Gemeinde Theilheim überträgt der Gemeinde Gerbrunn für das gesamte Gemeindegebiet von Theilheim die Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung, der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der mit VZ 325.1/325.2 bzw. VZ 240 sowie VZ 242.1/242.2 gekennzeichneten Bereiche einschließlich der hoheitlichen Befugnisse zur Ahndung und Verfolgung der Verkehrsverstöße sowie der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Erster Bürgermeister Herpich wird beauftragt und ermächtigt, die Zweckvereinbarung abzuschließen.

2.

Die Aufnahme der Tätigkeiten im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung (ruhender und fließender Verkehr) zum 01.02.2022 ist amtlich ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 5 ZuVOWiG - Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht).

Abstimmungsergebnis:**Beschluss 1:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Beschluss 2:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

TOP 08 Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Sitzung vom 21.10.2021, für die die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist

Sachvortrag:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Bei folgenden, in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Beschlüssen ist die Geheimhaltung entfallen:

Datum	Gremium	Nr.	Tagesordnungspunkt
21.10.2021	Gemeinderat	TOP 20	<p>Vergabe von Aufmessungen und Bestandserhebungen zur Erstellung der Globalberechnungen für die Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge der Wasserversorgungseinrichtung sowie der Globalberechnung für die Herstellungsbeiträge der Entwässerungseinrichtung incl. Bescheidserstellung und Versand</p> <p>Für die anstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung und der Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> → Austausch von ca. 4 km duktiler Graugußleitungen und → weiterer Versorgungsanschluss an den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain am Hochbehälter Gieshügel (FWM), <p>die aktuell (äußerst) grob mit ca. 5.000.000 EUR brutto geschätzt werden, wird – nach Abzug einer evtl. Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur Refinanzierung der Maßnahme erforderlich werden.</p> <p>Beschluss 1: Die Gemeinde Theilheim trifft folgende Grundsatzentscheidung: Die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung korrekter Beitragsgrundlagen (Grundstücks- und Geschoßflächenerhebung) sind von einem externen Dienstleister zu erbringen. Im Haushalt 2022 bzw. in der Finanzplanung ist eine entsprechende Position zu veranschlagen.</p> <p>Beschluss 2: Aufgrund des voraussichtlich Auftragswertes sind drei vergleichbare Honorarangebote einzuholen.[...].</p>

TOP 09 Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

TOP 09 A Rattenbekämpfung

Sachvortrag:

Am 11. November 2021 wurde eine Rattenbekämpfung durchgeführt.

Bei der Bekämpfungsmaßnahme wurde bei der Befallsermittlung in folgenden Straßen eindeutig Rattenbefall ermittelt: Kilian-Wallrapp-Straße, Bachstraße, Untertorgasse, Reisgrube (ab Hauptstraße ca. 100m), und Gartenweg;
an diesen Punkten/Straßen wurde verstärkt Ködermaterial angebracht.

Es wurde jedoch kein massiver Schädnerbefall im Kanal festgestellt.

Im Zuge der Arbeiten wurde in der Biebelrieder Straße im Bereich des Baches starker (hauptsächlich) Mäusebefall an den Seiten entdeckt.

TOP 09 B Weihnachtsferien 2021/2022: Notbesetzung im Rathaus am 28.12.2021, am 29.12.2021, am 04.01.2022 und am 05.01.2022

Sachvortrag:

Das Rathaus ist – aufgrund von Personalengpässen - während der Weihnachtsferien 2021/2022 geschlossen;

Eine Notbesetzung findet an den folgenden Tagen statt:

Dienstag, 28.12.2021 - von 10:00 bis 12:00 Uhr,
Mittwoch, 29.12.2021 – von 07:00 bis 10:00 Uhr,
Dienstag, 04.01.2022 - von 10:00 bis 12:00 Uhr,
Mittwoch, 05.01.2022 – von 07:00 bis 10:00 Uhr,

An diesen Tagen können nur folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

Bürgerservicebüro	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge auf Personalausweis und Reisepass bzw. Abholung der Papiere • Anträge Führungszeugnis • An-, Ab- und Ummeldungen • Erteilung von Meldebescheinigungen • Einrichten von Übermittlungssperren • Entgegennahme von Gewerbean-, um- und -abmeldungen • Entgegennahme von Anträgen aller Art
Friedhof	<ul style="list-style-type: none"> • Neuausstellung und Verlängerung von Grabnutzungsberechtigungen
Bauamt	<ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme von Bauanträgen
Kämmerei	<ul style="list-style-type: none"> • An- und Abmeldung Hundesteuer • Verkauf von Säcken für die Restmülltonne und die Biotonne sowie von Grüngutsäcken

Dazu ist pandemiebedingt unverändert eine Terminvereinbarung notwendig.

TOP 09 C Terminvereinbarung Online

Sachvortrag:

Erster Bürgermeister Herpich gibt bekannt, dass zum 01.01.2022 ein neues Tool zur Online-Terminvergabe in Betrieb genommen werden wird.

TOP 09 D Rathaus: Sicherung des Geländers (<-> spielende Kinder)

Sachvortrag:

In seiner Sitzung vom 29. September 2021 hat sich der GuBA (Grundstücks- und Bauausschuss) mit dem Geländer vor dem Rathaus beschäftigt und eine Entscheidung über die Oberfläche des Geländers getroffen (runde Löcher).

Im vergangenen Sommer wurden vermehrt spielende Kinder, u.a. im Rahmen von in der Bachstraße abgehaltenen Jugendgruppenstunden, an dem Geländer gesehen. Diese „Turnen und Balancieren“ auch an und auf dem Geländer. Bei einem möglichen Sturz aus der Höhe von bis zu drei Metern, drohen ernsthafte Verletzungen bis hin zu einer möglichen Todesfolge. Dies wurde auch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für das Rathaus, durch den betreuenden Berater festgestellt. 1. Bürgermeister Herpich hat daher beschlossen, im Rahmen der Haftungsbegrenzung für die Gemeinde als auch für den mittelbar haftbaren 1. Bürgermeister, ein Angebot der Firma Uhl Stahlbau, Würzburg zur Sicherung des Geländers anzunehmen.

Das Geländer wurde am 01.12.2021 von der Fa. Uhl durch eine Verblendung gesichert. Kostenpunkt: rund 3.100,00 EUR brutto, vorbehaltlich der Schlussabrechnung.

TOP 09 E APG: Neuer Fahrplan & weiterer Bus

Sachvortrag:

Der neue Fahrplan wurde veröffentlicht und ist über die Webseite der VVM/APG abrufbar.

Ein zusätzlicher Bus soll für Entlastung im morgendlichen Berufsverkehr sorgen: Ab 1. Januar 2022 fährt um 07:20 Uhr ein zusätzlicher Bus ab Theilheim zum Sanderring. Wegen eines dringend erforderlichen Verstärkerbusses für den Bus um 13:19 Uhr ab Sanderring/Würzburg, hat 1. Bgm. Herpich bereits Kontakt mit der APGVVM aufgenommen. Hier werden regelmäßig Fahrgäste wegen Überfüllung des Busses zurückgelassen.

TOP 09 F Sitzungstermin im Januar 2022

Sachvortrag:

Die Gemeinderatssitzung im Januar findet jetzt am 18.01.2022 statt, nicht wie ursprünglich geplant am 11.01.2022. Wegen der Schließung des Rathauses in den Weihnachtsferien ist eine fristgemäße Einladung und inhaltliche Vorbereitung bis zum 11.01. 2022 nicht möglich.

TOP 10 Fragen aus dem Gemeinderat

TOP 10 A Terminvereinbarung Online

Sachvortrag:

Neben der Online-Terminvergabe wird unverändert beispielsweise eine telefonische Terminvereinbarung möglich sein.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:20 Uhr

Für die Richtigkeit:

Thomas Herpich
1. Bürgermeister

Thoma
Schriftführer/in